

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg (Marktgebührensatzung) vom 01.08.1999 (ABl. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2012 (ABl. Nr. 37, S. 231) vom 28.01.2015

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Energetische Sanierung Plärrerbad, Trockenbauarbeiten*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Lorenz-Stötter-Weg 15 1/2*
- *Reichensteinstr. 71 – 71 1/3*
- *Hochfeldstr. 5*
- *Schäfflerbachstr. 11 a*

*Änderung des zulässigen Verkehrs in der gesamten Fußgängerzone
(Längenbeschränkung anstelle der bestehenden Tonnagebeschränkung)*

Widmung von Straßen und Wegen

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte
in der Stadt Augsburg (Marktgebührensatzung) vom 01.08.1999 (ABl. S. 170),
zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2012 (ABl. Nr. 37, S. 231)
VOM 28.01.2015**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 / GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Änderungssatzung

§ 1

§ 7 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg (Marktgebührensatzung) vom 01.08.1999 (ABl. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2012 (ABl. Nr. 37, S. 231) wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Absatz 3: (Gebühren auf sonstigen Märkten)

Je laufenden Meter werden für die Dauer einer Marktveranstaltung, soweit nicht anders angegeben, verrechnet:

Nr. 2 Christkindlesmarkt

Nr. 2.1 (Rathausplatz und Steingasse) pro lfd. Frontmeter

Nr. 2.1.1 offener, städtischer Stand 70,00 € bis 120,00 €

Nr. 2.1.2 Imbiss

Nr. 2.1.2.1 Wurstbraterei 950,00 €

Nr. 2.1.2.2 Steak, Fleischspieß, Fleischpfanne, Braten u. ä. 650,00 €

Nr. 2.1.2.3 Süßspeisen, Pizza, Crepes, Suppen, Kartoffelpuffer, Schupfnudeln, Baguettes, Flammkuchen, Schinkensemmeln u. vergleichbare Gerichte 500,00 €

Nr. 2.1.3 Kaffeebetrieb mit Speisen (z. B. Waffeln, Dampfnudeln, Donats, Strudel, Kuchen) 650,00 €

Nr. 2.1.4 Alkoholische Getränke (warm oder kalt) 1050,00 €

Nr. 2.1.5 Süßwaren 230,00 €

Nr. 2.1.6 Maroni 130,00 €

Nr. 2.1.7 Unterstand, Anbau oder Container für Bewirtung 80,00 € bis 100,00 €

Nr. 2.2 Bereich um das Fuggerdenkmal (Philippine-Welser-Straße) und andere Nebenplätze und Straßen

Nr. 2.2.1 offener städtischer Stand 50,00 bis 95,00 €

Nr. 2.2.2 Imbiss

Nr. 2.2.2.1 Wurstbraterei 500,00 €

Nr. 2.2.2.2 Steak, Fleischspieß, Fleischpfanne, Braten und ähnliches 350,00 €

Nr. 2.2.2.3 Süßspeisen, Pizza, Crepes, Kartoffelpuffer, Suppen, Schupfnudeln, Baquettes, Flammkuchen, Schinkensemmeln und vergleichbare Gerichte 300,00 €

Nr. 2.2.3 Kaffeebetrieb mit Speisen (z. B. Waffeln, Dampfnudeln, Donats, Strudel, Kuchen) 315,00 €

Nr. 2.2.4 Alkoholische Getränke (warm oder kalt) 500,00 €

Nr. 2.2.5 Süßwaren 150,00 €

Nr. 2.2.6 Maroni 90,00 €

Nr. 2.2.7 Weihnachtsskarussell oder andere Schaustellergeschäfte 125,00 €

Nr. 2.2.8 Unterstand, Anbau oder Container für Bewirtung 50,00 bis 80,00 €

Nr. 2.2.9 Sonstiges 70,00 bis 95,00 €

Absatz 4: Für die Lagerung, den Transport sowie den Auf- und Abbau von stadteigenen Verkaufseinrichtungen werden je lfd. Meter pauschal erhoben:

- 1. auf den Dulten, der Jakober Kirchweih und der Lechhauser Kirchweih
 - a) Stand oder Bude mit Pultdach 80,00 €
 - b) Bude und Giebeldach 120,00 €
- 2. auf dem Christkindlesmarkt 50,00 €

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 28.01.2015

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die
Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung**

Die Ergebnisse der Bodenschätzung einer Nachschätzung (Aktualisierung) in den Gemarkungen **Bergheim, Göggingen, Haunstetten und Oberhausen** werden während der Dienststunden in der Zeit vom 16.2.2015 bis 16.3.2015 in den Diensträumen des Finanzamts **Augsburg-Land, Augsburg, Sieglindenstraße 19** offengelegt. Sprechstunden mit dem amtlich landwirtschaftlichen Sachverständigen sind nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Nummer 0821/506-3305,506-3303 oder 506-3324 möglich.

Offengelegt werden die digitale Nachschätzungskarte und das digitale Feldschätzungsbuch, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des **16.4.2015** beim Finanzamt Augsburg-Land, entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist (§ 13 Abs. 3 BodSchätzG).

Augsburg, 8.1.2015

Finanzamt Augsburg-Stadt
Bodenschätzung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Zi. 547 Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, E-Mail vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr 650 12 053 18
- d) Trockenbauarbeiten
- e) Energetische Sanierung Plärrerbad, Schwimmschulstrasse 7; 86153 Augsburg
- f) Trockenbauarbeiten, Metallständerwände (Gipskarton und zementgebunden) ca. 600 qm, Abhangdecken (Gipskarton und zementgebunden) ca. 1200 qm, Akustikdecke (Holzwolleleichtbau) ca. 550 qm
- h) nein
- i) Ausführungsbeginn 30.03.2015, Ausführungsende 30.10.2015
- j) ja
- k) siehe a) bzw c)
- n) 24.02.2015
- p) deutsch
- q) 24.02.2015, 10:30 Uhr, siehe a) bzw. c), Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft 5% der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft 3% der Abrechnungssumme
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Ziffern 30 und 31 der zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) In Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leitungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweise zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB A § 6 Nr. 3 verlangt
- v) Zuschlagsfristende 23.03.2015
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 89152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.01.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-751-1
 Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses
 Baugrundstück: Lorenz-Stötter-Weg 15 1/2
 Flur Nr.: 335/4 u. 335/39, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schrift-

lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.01.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-750-1
Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohnungen (WEG)
Baugrundstück: Reichensteinstr. 71 - 71 1/3
Flur Nr.: 335/4,335/39 Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.01.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2013-49-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Büronutzung und Umgestaltung der Außenstellplätze
Baugrundstück: Hochfeldstr. 5
Flur Nr.: 5230/91, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.01.2014 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-248-1
Bauvorhaben: Umbau des Hausmeisterhauses und Aufbau eines zweiten Geschosses
Baugrundstück: Schäfflerbachstr. 11 a
Flur Nr.: 5922/5, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Änderung des zulässigen Verkehrs in der gesamten Fußgängerzone (Längenbeschränkung anstelle der bestehenden Tonnagebeschränkung)

Die für die nachstehend aufgeführten Fußgängerbereiche in der Innenstadt wegerechtlich geltende Beschränkung des zufahrtsberechtigten Verkehrs, auf Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 10 t, wird aufgehoben. Stattdessen wird der ausnahmsweise in diesen Fußgängerbereichen zugelassene Verkehr mit Wirkung vom 07.02.2015 beschränkt auf Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Länge von maximal 12 m. Betroffen hiervon sind:

- Ludwigstraße/ Teilstück
- Annastraße
- Steingasse
- Unter dem Bogen
- Färbergäßchen/ Teilstück
- Martin-Luther-Platz
- Rathausplatz/ Teilstück
- Philippine-Welser-Straße

- Fuggerplatz
- Welslerplatz
- Bürgermeister-Fischer-Straße
- Moritzplatz/ Teilstück
- Stichstraße zwischen den Anwesen Fuggerstraße 2 und Annastraße 36

Die Verfügungen zur Änderung der Widmung mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsänderung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 12343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmungsänderung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 07.02.2015 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Otto-Sauler-Straße/ Teilstück	Einmündung in die Willi-Weise-Straße auf Höhe des Anwesens Willi-Weise-Straße Hs.Nr. 34	Einmündung in die Bürgermeister-Bohl-Straße	Fl.Nr. 857/2, 858, Teilfl. aus 857, 862, 194/2 Gem. Pfersee	Ortsstraße	./.
Willi-Weise-Straße/Teilstück	Willi-Weise-Straße	Einmündung in die Straße „Grasiger Weg“	Teilfl. aus 857/4, 857, 855/78 Gem. Pfersee	Ortsstraße	./.
Sheridanweg	Hinter den Gärten gegenüber dem Anwesen Hs.Nr. 4	Hinter den Gärten gegenüber dem Anwesen Hs.Nr. 8	Fl.Nr. 263/11 Gem. Pfersee	Ortsstraße	./.
Mittlerer Weg/ Teilstück	Graf-Bothmer-Straße/ Teilstück	Mittlerer Weg	Teilfl. aus 855/79 Gem. Pfersee	Ortsstraße	./.
Otto-Schalk-Straße	Nach Westen verlängerte Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 300/10 Gem. Pfersee	Einmündung in die Siegfried-Aufhäuser-Straße	Teilfl. aus 300 Gem. Pfersee	Ortsstraße	./.
Am Pferseer Feld/ Teilstück	Ulrich-Schwarz-Straße	54 m westlich der Ulrich-Schwarz-Straße (Wendepalte)	Teilfl. aus 855/129, 355 Gem. Pfersee	Ortsstraße	./.
General-Cramer-Weg/ Teilstück	General-Cramer-Weg/ Teilstück Ost	Oskar-Schindler-Straße	Fl.Nr. 867/2 Gem. Pfersee	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrer-verkehr
John-May-Weg/ Teilstück Ost	Siegfried-Aufhäuser-Straße	Mittlerer Weg	Teilfl. aus 855/79, 855/98 Gem. Pfersee	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrer-verkehr

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
John-May-Weg/ Teilstück West	Nestackerweg (Stadt- grenze Stadtbergen)	Siegfried-Aufhäuser- Straße	Teilfl. aus 855/98 Gem. Pfersee	selbstständiger Geh- und Rad- weg	nur Fußgänger- und Radfahrer- verkehr
Treppenanlage Hochfeldbrücke	Hochfeldstraße	DB-Haltepunkt „Haun- stetter Straße“	Teilfl. aus 5237 Gem. Augsburg	selbstständiger Gehweg	nur Fußgänger- verkehr

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 12343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmungen Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt